



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung
der Stadt Wetter (Ruhr)
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) mit Beschluss vom 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird.

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	96.639.041 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.091.912 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.400.000 EUR
somit auf	105.691.912 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	92.392.186 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	104.378.807 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.795.585 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.030.872 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	97.235.287 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	62.237.091 EUR

festgesetzt.

§ 2¹⁾

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
23.235.287 EUR
festgesetzt.

§ 3¹⁾

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 40.584.167 EUR
festgesetzt.

§ 4¹⁾

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresfehlbetrages im
Ergebnisplan wird auf 0 EUR
und
der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 0 EUR
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresfehlbetrages im
Ergebnisplan wird auf 9.052.871 EUR
festgesetzt.

§ 5¹⁾

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 59.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6²⁾

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 283 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke differenziert nach | |
| | a) Wohnungsgrundstücken (Grundsteuer B) auf | 872 v.H. |
| | b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf | 1.426 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 500 v. H. |

(Die Steuersätze haben aufgrund der Festsetzung durch eine gesonderte Hebesatzsatzung nur deklaratorische Bedeutung)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionsauszahlungen gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW ab 30.000,00 € als Einzelmaßnahmen auszuweisen.

§ 9

(1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3% des Gesamthaushaltsvolumens der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten bis zu einer Höhe von 300.000 EUR.

§ 10

(1) Folgende Aufwendungen bzw. Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
Personalaufwendungen einschl. Beihilfe für aktive Beamte und Versorgungsempfänger, Aufwendungen für die laufende Bauunterhaltung, Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftungsaufwendungen (Energie, Versicherungen, Grundbesitzabgaben, Reinigung), Stadtbetriebsleistungen, Softwarepflege, Aufwand für Rechenzentren, Dienst- und Schutzkleidung, Betriebsaufwand für Reise-, Porto-, Fernsprech-, Papier-, Bekanntmachungs-, Gerichts-, Anwalts-, und Prozesskosten, Fachbücher, Zinsaufwand, Abschreibungen, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, Auszahlungen für Hard- und Software (außerhalb von Schulen) sowie Kredittilgung.

(2) Spezielle Festsetzungen zur Deckungsfähigkeit werden in den Teilplänen dargestellt.

(3) Innerhalb eines Produktes sind ohne Aufwendungen in Nr. 1 und Nr. 2 alle Aufwendungen einer Aufwandsart gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 30.03.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 13.04.2026 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und die nach § 89 Absatz 3 GO NRW erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung ist vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 13.04.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 23.04.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 im Rathaus Wetter (Ruhr), Kaiserstr. 170, Zimmer 3, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stadt-wetter.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 21.04.2026

gez. Draht

Fußnoten:

1) Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

2) Erlässt die Kommune aufgrund der Realsteuergesetze eine besondere Hebesatzsatzung, so ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat.